

V.

Jugendordnung

des

RTV Rheinland-Pfalz e.V.

§ 6 Aufgaben der RTVRPJ-Vollversammlung

Die Aufgaben der RTVRPJ-Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
2. Beratung des Berichtes des Jugendwartes
3. Entlastung des Jugendwartes
4. Beschlussfassung über Anträge

§ 7 Termin der RTVRPJ-Vollversammlung

- (1) Die RTVRPJ-Vollversammlung tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zusammen.
- (2) Über Termin und Ort entscheidet der Jugendwart, falls die vorhergehende RTVRPJ-Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

§ 8 Versammlungsleitung

Die Leitung der RTVRPJ-Vollversammlung obliegt dem Jugendwart.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur RTVRPJ-Vollversammlung können von dem Jugendwart, dem Vorsitzenden des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und den Jugendgremien der Vereine, Abteilungen und Clubs gestellt werden.
- (2) Anträge zur RTVRPJ-Vollversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung an den Jugendwart eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- (4) Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 10 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene RTVRPJ-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Vertretung im Vorstand

Der Jugendwart ist Mitglied des Beirates (siehe § 23 der Satzung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.).

§ 13 Kompetenzen des Jugendwartes

- (1) Der Jugendwart ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie den Beschlüssen der RTVRPJ-Vollversammlung.
- (3) Bei Bedarf kann der Jugendwart Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von ihm geleitet werden.

§ 14 Änderung dieser Jugendordnung

Änderungsbeschlüsse der RTVRPJ-Vollversammlung bedürfen der Zustimmung des Verbandstages des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 15 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 20.01.2001 in Hahnenbach auf dem Verbandstag verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 19.01.2013 in Konz.